



**Sitzung des Stadtrates vom 23.2.2021**

---

**Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister**

**Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister**

**Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister**

**sowie 21 Mitglieder des Stadtrates**

**TOP 2: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten  
Beschlüsse**

Erster Bürgermeister Dr. Mehner gibt nachfolgende Beschlussfassungen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.1.2021 bekannt:

**TOP 1, Erweiterung der Jahn-Grundschule Bad Tölz: Vergabe der Baumeisterarbeiten**

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten bei der Erweiterung der Jahn-Grundschule Bad Tölz wurde an die Firma Pfeiffer Baugesellschaft mbH aus Rosenheim zum Bruttoangebotspreis von 1.721.840,27 € vergeben.

**TOP 2, Zweckvereinbarung zur Trinkwasserversorgung eines Anwesens  
in 83646 Bad Tölz**

Der Stadtrat stimmte dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“ über die Wasserversorgung eines Anwesens Gemarkung Kirchbichl zu

Ein Anschluss ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll.  
Die Wasserversorgung kann vom Kommunalunternehmen sichergestellt werden.



Die Stadtwerke Bad Tölz GmbH haben dem Anschluss zugestimmt, da sie aufgrund der Entfernung das Anwesen nicht mit Trinkwasser versorgen können.

**TOP 3: Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Wackersberger Höhe“, Verfahren nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

**Der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.**

**Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Wackersberger Höhe“ in der Fassung vom 23.2.2021 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 15:9**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Wackersberger Höhe" beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.7.2020 lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 7.9. bis 19.10.2020 öffentlich aus. In seiner Sitzung vom 27.10.2020 beschloss der Stadtrat, den Entwurf des Bebauungsplanes nochmals für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Diese erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) fand in der Zeit vom 25.1. bis zum 10.2.2021 statt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 15.1.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.1.2021 um ihre Stellungnahme gebeten.

# BÜRGERPROTOKOLL

1. März 2021



**STADT BAD TÖLZ**

Die ausgelegten Planunterlagen konnten im Stadtbauamt, auf der Internetseite der Stadt Bad Tölz und im zentralen Internetportal des Landes eingesehen werden.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

- Stellungnahmen ohne Anregungen:  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Humanmedizin  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Brandschutzdienststelle  
Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Die Stellungnahme ohne Einwände: werden zur Kenntnis genommen und als grundsätzliche Zustimmung zur Planung gewertet. Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.  
Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Immissionsschutz  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Wasser und Boden  
Stadtwerke Bad Tölz GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, nachdem die Ausführungen zur Abwasserentsorgung, zum Häuslichen Schmutzwasser und zum Niederschlagswasser berücksichtigt werden.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen – Bereich Forsten: Zum geplanten Abstand der Bebauung zum Wald unter einer Baumlänge wurde die Stellungnahme in den Hinweisen für eine Bauausführung im windwurfgefährdeten Bereich aufgenommen. Ein Haftungsausschluss wurde im städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vereinbart. Ein zusätzlicher Hinweis auf Duldung forstwirtschaftlicher Maßnahmen ist auf Grund fehlender rechtlicher Wirkung entbehrlich. Auf Grund der Nähe zum angrenzenden Wald ergeben sich forstwirtschaftliche Maßnahmen aus der Natur der Sache.
- Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Ebersberg-Holzkirchen:  
Hinweis auf ressourcenschonender Umgang mit der Kulturlandschaft: Weder im Bauteil noch im übrigen Stadtbereich steht eine geeignete Fläche zur Verfügung. Daher wurde die bereits im Flächennutzungsplan vom 15.5.1999 für eine Kur-/Fremdenverkehrsnutzung vorgesehene Fläche zur Verwirklichung des Hotelprojektes ausgewählt.



Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Bebauung: Es wurde bereits vorab in den Bebauungsplan aufgenommen „Durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Bauernhof) und von landwirtschaftlichen Nutzflächen können Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen – u. U. auch an Sonn- und Feiertagen sowie vor 6 Uhr und nach 22 Uhr – auftreten.“

Rückeweg: Für den Rückeweg zu den angrenzenden Waldflächen, welche im Eigentum der Stadt Bad Tölz liegen, steht eine Grundstücksbreite von zirka 12 Metern zur Verfügung.

Die Anfahrbarkeit und die fachgerechte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen südlich des Planungsbereiches werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Zusätzliche künftige Parkmöglichkeiten am Straßenrand werden nicht geschaffen. Es werden ausreichende Stellplätze für das Hotel auf dem Baugrundstück geschaffen. Während der Bauausführung obliegt es dem Bauherrn, für einen reibungslosen Verkehr im Baustellenbereich zu sorgen.

- Herr „A“ (Name: Datenschutz):  
u.a. Erläuterung, warum sich die Stadt für die Aufstellung eines sogenannten „Angebotsbebauungsplanes“ entschieden hat sowie Erläuterung zu den im Bebauungsplan festgelegten Bauräumen

## **TOP 4: Aufstellung des Bebauungsplanes „Von-Ketteler-Ring“, Aufstellungsbeschluss (§ 13 a i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB)**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für das Grundstück Flurnummer 1930/2.**

**Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.**

**Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 8.2.2021.**

**Abstimmungsergebnis: 24:0**

Sachverhalt:

Für das Grundstück Flurnummer 1930/2 wurde vom Bauwerber bereits eine Reihe von Anträgen eingereicht. Für alle diese Anträge wurde vom Bau- und Stadtentwicklungsausschuss das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) nicht erteilt, da sich unter anderem die geplanten Baukörper hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügten.

Der Bauwerber reichte erneut Planunterlagen für eine bereits vorab eingereichte Planung direkt beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ein. Das Landratsamt prüfte die Unterlagen und teilte dem Stadtbauamt mit, dass eine Baugenehmigung für das Vorhaben nicht versagt werden könne und damit der Bauherr einen Anspruch auf die Zustimmung der Stadt Bad Tölz zu seinem Bauvorhaben besitze.

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat nun – unter Beachtung der Ausführungen des Landratsamtes – erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu befinden.

Daraufhin wurden von Stadtbaumeister Ernst nochmals städtebauliche Untersuchungen durchgeführt; diese ergaben, dass sich der geplante Neubau nicht nach dem Maß der baulichen Nutzung gem. § 34 BauGB einfügt. Das Stadtbauamt kann daher den Ausführungen des Landratsamtes nicht folgen.

Wie bereits zurückliegend vom Ausschuss beschlossen, wäre an der Stelle des bestehenden Einfamilienhauses – bei geschickter Planung – ein Doppelhaus durchaus denkbar. Die bauliche Reihung der zwei westlichen Doppelhäuser und deren Wandhöhen sollten gewollt städtebaulich weitergeführt werden. Südlich des besagten Baugrundes und auf dem westlichen Nachbargrundstück sind weitere ähnliche Doppelhäuser zudem städtebaulich verträglich. Die südliche Divergenz der Reihenhäuser und eines Mehrfamilienhauses ist nach Ansicht des Stadtbauamtes für die Einschätzung des Maßes der baulichen Nutzung nicht charakteristisch; vielmehr ist der intakte östliche Quartiersteil mit seinen Doppelhäusern für die weitere Planung maßgebend.

Um das innerstädtische Viertel „Von-Ketteler-Ring“ städtebaulich gezielt weiterzuentwickeln, empfiehlt das Stadtbauamt, für das Baugrundstück Flurnummer 1930/2 einen einfachen Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren



Grundstücksflächen aufzustellen. Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Zudem sollte zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erlassen werden.

## **TOP 5: Erlass einer Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Von-Ketteler-Ring“**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die Veränderungssperre für den Bereich „Von-Ketteler-Ring“ als Satzung.**

**Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 5.2.2021.**

**Abstimmungsergebnis: 24:0**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Von-Ketteler-Ring“ schlägt das Stadtbauamt vor, zur Sicherung der Planungsabsichten für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Von-Ketteler-Ring“ eine Veränderungssperre zu erlassen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, soll der Bebauungsplan „Von-Ketteler-Ring“ das Maß einer künftigen baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzen. Der Bebauungsplan soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Um die städtischen Planungen vor unvereinbaren baulichen Entwicklungen zu schützen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, ist es erforderlich, diese Veränderungssperre zu erlassen.



## **TOP 6: Aufstellung des Bebauungsplanes „Arzbacher Straße – SO Hotel und Sensofit“; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

### **Beschluss:**

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 14.3.2017 für den Bebauungsplan „Arzbacher Straße – SO Hotel und Sensofit“ wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis: 1:23**

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 14.3.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Arzbacher Straße – SO Hotel und Sensofit“ beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan sollten die Voraussetzungen für die Entstehung eines Hotels sowie eines Fitnessstudios / Gesundheitszentrums im Bereich des Parkplatzes Arzbacher Straße geschaffen werden.

Um an mögliche Investoren ein Signal zu senden, wurde heute vom Stadtrat beschlossen, diesen Aufstellungsbeschluss nicht aufzuheben.

## **TOP 7: Information zur Digitalisierung der Tölzer Grundschulen und der Mittelschule sowie Entscheidung über die Beantragung von Fördermitteln aus dem DigitalPaktSchule (Bund)**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Beschaffung der EDV-Ausstattung der drei Schulen im Rahmen des DigitalPakts Bund erfolgt und dass die Fördermittel nach der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ beantragt



werden. Zusätzlich zu dem Budget des dBIR werden weitere 109.000 € für die EDV-Ausstattung der Schulen bereitgestellt. Der Stadtrat ist sich darüber bewusst, dass es notwendig werden kann, die EDV-Abteilung der Stadt aufgrund der steigenden Anforderungen an die Systembetreuung an den Schulen personell zu verstärken.

**Abstimmungsergebnis: 24:0**

**Sachverhalt:**

Die Stadt ist Sachaufwandsträgerin der Jahn-Grundschule, der Lettenholzscheule und der Grund- und Mittelschule Bad Tölz-Süd.

Die Stadt Bad Tölz kann nach der Förderrichtlinie „**Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**“ Fördermittel in Höhe von 322.385 € für die digitale Ausstattung der Schulen, deren Sachaufwandsträger sie ist, beantragen. Die Förderrichtlinie sieht dabei einen Fördersatz von 90 Prozent der förderfähigen Kosten vor, womit noch ein Eigenanteil von 35.820 € (10 Prozent) von der Stadt zu leisten ist.

Umsetzung des DigitalPakts Bund für die drei Schulen in städtischer Trägerschaft: Von Seiten der städtischen EDV-Abteilung wurde zwischen Oktober und Dezember 2020 in Zusammenarbeit mit den Schulen der Bedarf für eine vollständige Ausstattung der Schulen erhoben und mit der bereits vorhandenen EDV-Ausstattung abgeglichen. Auf dieser Basis haben die Schulen auch ihre Medienkonzepte aktualisiert. Die benötigten Ressourcen stehen nun detailliert für jede Schule und jeden Raum fest.

Folgende drei Schwerpunkte sollen umgesetzt werden:

- Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur an allen 3 Schulen und Bereitstellung von WLAN in allen Klassenzimmern und Fachräumen,
- Bereitstellung von digitalen Displays in Klassenzimmern und Fachräumen,
- Bereitstellung von mobilen Endgeräten für den Unterricht an den Schulen (Notebook-/Tabletwägen, Schülernotebooks im Klassenzimmer).



# BÜRGERPROTOKOLL

1. März 2021



**STADT BAD TÖLZ**

Eine erste Kostenschätzung unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise ergibt, dass für die vollständige Ertüchtigung aller drei Schulen ein finanzieller Aufwand in Höhe von zirka 467.000 Euro notwendig ist. Aus dem DigitalPakt Bund (dBIR) stehen zusammen mit dem 10-prozentigen Eigenanteil der Stadt rund 358.000 Euro zur Verfügung. Um die Gesamtmaßnahme durchzuführen und damit eine vollständige Ausstattung der Schulen ohne Kompromisse in 2021 zu ermöglichen, sind weitere Mittel in Höhe von 109.000 Euro notwendig.

Mit diesen zusätzlichen 109.000 Euro soll auch EDV-Ausstattung finanziert werden, die im Rahmen der Förderrichtlinie dBIR nicht förderfähig ist. So können bei der dBIR nur 20 Prozent der Mittel für mobile Endgeräte (Tablets, Notebooks) ausgegeben werden. Im Falle der drei Tölzer Schulen entspricht dies einem Betrag von rund 71.600 Euro. Benötigt werden zur Umsetzung des mit den Schulen festgestellten Bedarfs ca. 142.000 Euro und somit zusätzlich etwa 72.000 Euro.

Die restlichen 37.000 Euro sind für weitere für den Betrieb zwingend notwendige Hard- und Softwarekomponenten erforderlich, die durch das Budget des dBIR nicht abgedeckt werden können.

Eine Budgeterhöhung um 109.000 Euro und damit die Ermöglichung der gleichzeitigen Beschaffung ist sinnvoll weil,

- der Aufwand für die Beschaffungsvorgänge optimiert werden kann und bessere Konditionen durch Großprojektpreise erreicht werden können,
- eine vollständige Bereitstellung aller benötigten Ressourcen den Schulen und auch den EDV-Verantwortlichen ermöglicht, zeitgemäß und vollumfänglich auf die aktuellen Herausforderungen reagieren zu können,
- bei einer Teilerfüllung der ermittelte Bedarf teilweise bestehen bleibt und die Ausgaben sich bei einer späteren Beschaffung nur in die regulären Schulhaushalte verschieben.

Trotz der regulativen Unklarheiten der staatlichen Vorgaben im Hinblick auf künftige Ersatzbeschaffungen und die Systembetreuung, sollte die Beschaffung der notwendigen EDV-Ausstattung im Rahmen des DigitalPakts Bund erfolgen und die Fördermittel dafür beantragt werden. Auch die Bereitstellung der zusätzlich nötigen 109.000 Euro soll erfolgen. Der

# BÜRGERPROTOKOLL

1. März 2021



**STADT BAD TÖLZ**

Betrag wurde von der Kämmerei in den Investitionsbedarf für 2021 eingeplant und vom Haupt- und Finanzausschuss beim Beschluss über die Haushaltseckdaten zur Einplanung in den Haushalt 2021 beschlossen. Nach der Gesamtinvestition von knapp 470.000 Euro wären die Schulen zeitgemäß ausgestattet.

Um die Systembetreuung sicherzustellen, kann es in nächster Zeit notwendig werden, die EDV-Abteilung der Stadt personell zu verstärken, sofern es das entsprechende Personal auf dem Arbeitsmarkt überhaupt gibt. Die Stadt wird hier eventuell bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem fest steht, ob und wie sich der Freistaat an den Kosten für die Systemadministration beteiligt, tätig werden müssen. Der „Frust“ über nicht funktionierende EDV-Ausstattung und auch wegen mangelnder personeller Ressourcen nicht erfüllbare Anforderungen, entsteht vor Ort sowohl bei den Schulen als auch bei den Mitarbeitern der städtischen EDV-Abteilung.

## **TOP 8: Markenprozess für die Stadt Bad Tölz**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat stimmt der Durchführung des Markenprozesses zu und stellt die geplanten Mittel gemäß Haushaltsplan bereit.**

**Abstimmungsergebnis: 23:1**

### **Sachverhalt:**

In der kürzeren Vergangenheit wurde von verschiedenen Stellen die Forderung nach einer stärkeren Profilierung und Akzentuierung der Stadt gestellt. Vor allem ging es um die Fragen, wofür die Stadt Bad Tölz stehen will und wohin sie sich in den kommenden Jahren entwickeln wird. Ein klares Zielbild und eine greifbare Entwicklungsperspektive wurden eingefordert. Obwohl bereits zahlreiche Konzepte und umfangreiche Definitionen vorhanden sind, ergibt sich daraus nach außen kein stimmiges Ganzes. Gleichzeitig existiert für den Bereich Tourismus



eine Marke, die bisher jedoch ausschließlich für diesen Bereich genutzt wurde. Diese Gegebenheiten bieten die Grundlage für die Notwendigkeit eines Markenprozesses für die gesamte Stadt Bad Tölz. In diesem soll es nicht darum gehen, Bad Tölz „neu zu definieren“, sondern mit einem einheitlichen Erscheinungsbild nach außen, über alle Bereiche hinweg, die Stärken der Stadt hervorzuheben.

### **Definition einer Stadtmarke**

„Gesamtheit der wesensprägenden Merkmale einer Stadt und der vorhandenen Vorstellungsbilder in den Köpfen der Zielgruppen (Substanz, Identität, Image), die eine Differenzierung gegenüber anderen Kommunen bewirkt und das Verhalten der Zielgruppen in ihrem Wahl- und Kaufverhalten beeinflusst“ (vgl. Heinrich 2017; verändert nach Radtke 2013, Seite 40)

### **Warum braucht die Stadt eine Marke? Existiert diese nicht bereits?**

Die Marke ist wie ein roter Faden zu verstehen, der als Leitschnur anwendbar ist.

Eine klare Markenführung vereinfacht Entscheidungen und Prozesse:

- Jede Stadt ist/hat eine Marke, ob sie will oder nicht; es gilt aber, diese Tatsache strategisch zu nutzen.
- Der zunehmende Wettbewerb zwingt Kommunen – vor allem kleinere und mittelgroße Städte – zur Profilierung und Positionierung.
- Markenbildung entwickelt sich zunehmend zu einem notwendigen Bestandteil von Stadtentwicklung, um möglichen negativen Entwicklungen (Abwanderung von Unternehmen, Leerstand, Überalterung der Gesellschaft) zu begegnen.
- Eine Marke bietet Orientierung, um die Fülle an kommunalen Aufgaben bei zugleich begrenzten Ressourcen konzentriert und effizient zu bearbeiten.

### **Zielgruppen des Markenprozesses**

- Bürgerinnen und Bürger: Identifikation mit ihrer Stadt
- Schüler: Berufliche Ausbildung und dadurch Festigung des Lebensmittelpunkts
- Fachkräfte und Wissenschaftler: Attraktiver Ort zum Leben und Arbeiten

# BÜRGERPROTOKOLL

1. März 2021



**STADT BAD TÖLZ**

- Unternehmen (aller Art), Investoren und Gründer: Überzeugung hinsichtlich der Vorzüge des Standorts und Solidarität mit diesem.
- Grundstückseigentümer: Perspektiven für Entwicklung
- (Tages-)Touristen: Attraktive Destination für Urlaub und Naherholung

## **Ziele des Markenprozesses:**

- Die Wahrnehmung der Stadt im Innen- und Außenverhältnis zu schärfen und ein klares Profil zu entwickeln.
- Identifikation der eigenen Bevölkerung mit „ihrer“ Stadt erreichen und damit mehr Kaufkraft in der Stadt binden
- Stadtmarke als Rahmen/Leitprinzip für die Kommunalentwicklung – von Veranstaltungen bis Städtebau
- Je stärker eine Stadtmarke ist, desto stärker ist die Bindungs- und Anziehungskraft für bestehende und neue Bürger, Firmen, Investoren und Besucher.
- Eine Marke kann nur dann eine positive Strahlkraft nach außen entfalten, wenn sie von den internen Zielgruppen (Bürgerschaft, Vereinen, Unternehmen usw.) akzeptiert und mitgetragen wird

Sie stellt also eine Strategie für weitere Stadtentwicklungen dar, gibt Orientierung für Flächenbesitzer und potentielle Investoren, dient als Grundlage für eine angepasste touristische Strategie und schafft ein optimiertes Erscheinungsbild nach außen.

## **Möglicher zeitlicher Ablauf:**

Start des Markenprozesses im März 2021, voraussichtliche Dauer 5 Monate

Die Kosten für den Markenprozess sind im Haushalt 2021 in Höhe von 54.000 Euro eingeplant. Mit weiteren Folgekosten ist auch in den kommenden Jahren für Umsetzung und Anpassungen zu rechnen. Konkrete Summen können zum heutigen Stand noch nicht beziffert werden.



## **TOP 9: Anfragen und Mitteilungen**

### **TOP 9.1: Baugebiet Hintersberg II, Vergabe städtischer Grundstücke im Rahmen eines Erbbaurechts**

Es liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und eines Stadtratsmitglied der Fraktion CSU vor:

*„Die Grundstücke im Baugebiet Hintersberg II, die die Stadt Bad Tölz im Rahmen der ZoBoN vom ehemaligen Grundstückseigentümer erworben hat, werden im Rahmen eines Erbbaurechts vergeben. Der Erbbauzins wird mit 1,5% p.a. des Grundstückswertes festgesetzt.“*

Eine Beratung über den Antrag ist für die Sitzung des Stadtrates im März vorgesehen.

### **TOP 9.2: Stadtmagazin BAD TÖLZ IM BLICK**

In einer kritischen Betrachtung des Stadtmagazins BAD TÖLZ IM BLICK bemängeln Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Ausgewogenheit der Bildauswahl zugunsten des Bürgermeisters. Auch wird der Wunsch geäußert, bei der Bildauswahl Frauen häufiger zu berücksichtigen. Die journalistische Qualität des Blattes wird im Rahmen der Replik unterstrichen.